

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Reihengräber Einzelgrab | € 185,00 |
| b) Reihengräber Doppelgrab | € 370,00 |
| c) Urnenbeisetzung im Einzelgrab | € 185,00 |
| d) Urnenbeisetzung im Doppelgrab | € 370,00 |

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Reihengräber Einzelgrab | € 92,50 |
| b) Reihengräber Doppelgrab | € 185,00 |
| c) Urnenbeisetzung im Einzelgrab | € 92,50 |
| d) Urnenbeisetzung im Doppelgrab | € 185,00 |

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für

Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Bei Erdbestattungen | € 20,00 |
| b) Bei Urnenbeisetzungen | € 20,00 |

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport,..) sind mit den Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 abgegolten.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Friedhofwartungspauschale zu entrichten in der Höhe von 35,00 €

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

11. Für Neuerwerb eines Grabes, ist eine Verwaltungspauschale in der Höhe von € 20,00 zu entrichten und wird mit der Vorschreibung beim Graberwerb mit verrechnet.

Pfarrgemeinde Steinbach/Steyr,

am 24.10.2025



Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde

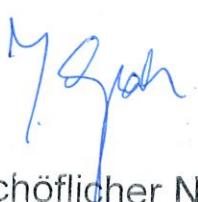


Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt)
Verwaltungsvorstand/vorständin der Pfarre

Kirchenbehördliche Genehmigung:

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19
DFK/R-0043/1 20.10.2025 LINZ, AM 01.12.25
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFЛИЧЕСКОЕ ОРДИНАРИАТ


Bischöflicher Notar




GENERALVIKAR *g.b.*